Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

vom 9. Dezember 2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO.) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch am 09.12.2025 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1
Verbrauchsgebührenanpassung und Anpassung aufgrund der Preisangabenverordnung (PAngV)

§ 42 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19. Juli 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2024, erhält folgende neue Fassung:

"§ 42
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2026 pro m³ 2,18 EUR (netto) bzw. 2,33 EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab 01.01.2026 pro m³ 2,18 EUR (netto) bzw. 2,33 EUR (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 Abs. 1 und Umsatzsteuer gem. § 52) pro m³ 4,95 EUR." – wird aufgehoben

Document ID: 887dc6109c0435df0e9bd9e5be04625aa361bd712ee0b3134331c01b0dfa9e2f

§ 2
Weitere Anpassungen aufgrund der Preisangabenverordnung (PAngV)

§ 35 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19. Juli 2016 erhält folgende neue Fassung:

„§35
Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt

a) je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche (§ 26) 1,11 Euro und

b) je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 26) 1,26 Euro.

Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

§ 41 Abs. 1 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19. Juli 2016 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Durchfluss Qmax (Q4) in m³/h	bis 5 (bis 5)	12 (12,5)	20 (20)	30 (31,25)
Durchfluss Qn (Q3) in m³/h	bis 2,5 (bis 4)	6 (10)	10 (16)	15 (25)
EUR (netto) / Monat	1,00 EUR	1,25 EUR	1,70 EUR	3,50 EUR
EUR (brutto, einschl. 7% Umsatzsteuer) / Monat	1,07 EUR	1,34 EUR	1,82 EUR	3,75 EUR

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Zählergebühr.“

§ 52 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19. Juli 2016 wird aufgehoben.

Document ID: 887dc6109c0435df0e9bd9e5be04625aa361bd712ee0b3134331c01b0dfa9e2f

§ 53 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 19. Juli 2016 erhält folgende Fassung:

§ 52 Inkrafttreten

(1) Soweit Ansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 18. November 1997 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Meßkirch, 10.12.2025

Signer ID: 93HCFAVFAR...
Arne Zwick
Bürgermeister

Hinweis:
Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:
Die Norm wird hierdurch bekannt gemacht. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Meßkirch, den 17.12.2025
Bürgermeisteramt:

Signer ID: 93HCFAVFAR...
Arne Zwick
Bürgermeister

Document ID: 887dc6109c0435df0e9bd9e5be04625aa361bd712ee0b3134331c01b0dfa9e2f